



Pressemitteilung

Pressestelle

Telefon: 03501 515-1110 E-Mail: enrico.albrecht@landratsamt-pirna.de
Telefax: 03501 515-81110 pressestelle@landratsamt-pirna.de
Funk: 0151 11348804 Internet: www.landratsamt-pirna.de

Datum: 22.04.2020
Nr.: 144

Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Geschäften für Personal und Kunden - Wichtige Hinweise im Zusammenhang mit der Sächsischen Corona Schutzverordnung

Nach der Sächsischen Corona Schutzverordnung (SächsCoronaSchVO) des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) besteht für Personal und Kunden beim Aufenthalt im Geschäft die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Für das Personal ist das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung zwingend, da eine Öffnung des Geschäfts andernfalls unzulässig wäre. Ausnahmsweise ist ein „zeitweises“ Absetzen erlaubt, wenn kein direkter Personal-Kunden-Kontakt besteht, z. B. bei sonstigen Arbeiten in einem rückwärtigen Raum oder in Pausen.

Zur Einhaltung der Verpflichtung nach der Verordnung sollten Kunden durch einen großen Aushang auf die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Geschäft hingewiesen werden.

Damit sich der Geschäftsbetreiber nicht seinerseits der Verfolgungsgefahr wegen einer Ordnungswidrigkeit – Dulden einer Person ohne Mund-Nasen-Bedeckung in seinem Geschäft – aussetzt, muss bei Nichtachtung dieser Verpflichtung schnellstmöglich durch den Geschäftsbetreiber reagiert werden: Die Person muss umgehend auf ihr Fehlverhalten hingewiesen werden, damit dieses sofort korrigiert werden kann. Weiterhin kann die Person mit eindeutiger Aufforderung des Geschäftes verwiesen werden.